

## **Beschluss des Landrats vom 29.08.2019**

Nr. 32

### **11. Prüfung der Empfehlung 7 der Geschäftsprüfungskommission des Landrats zum Bericht 2018/285 vom 18. April 2018 betreffend die Visitation bei der Staatsanwaltschaft**

2019/379; Protokoll: bw

Kommissionspräsident **Hanspeter Weibel** (SVP) führt aus, dass die Staatsanwaltschaft gesetzlich dazu verpflichtet sei, bei aussergewöhnlichen Todesfällen vor Ort zu ermitteln, abzuklären und vor allen Dingen darüber zu befinden, ob eine Obduktion angeordnet werden soll. Die GPK bemängelte, dass der Entscheid, keine Obduktion durchzuführen, in den Akten nicht festgehalten und begründet ist. Das hatte eine sehr intensive Abklärung, auch seitens der Fachkommission zur Folge. Diese führte aus, dass sie – sofern sie das Anliegen der GPK richtig verstanden habe – dieses unterstütze. Mittlerweile sind sich die beiden Gremien einig: Es handelt sich um eine gesetzliche Vorgabe, dass die Staatsanwaltschaft vor Ort sein muss und dass es dann auch sinnvoll ist, wenn sie in ihren Akten festhält, warum keine Obduktion angeordnet wurde. Dies wird mittlerweile von der Staatsanwaltschaft anerkannt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass viel Aufwand betrieben wurde, nun aber eine Lösung vorhanden ist.

Die GPK beantragt dem Landrat Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Regierungsrats und vom vorliegenden GPK-Bericht.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Beschlussfassung*

://: Mit 78:0 Stimmen werden die Stellungnahme des Regierungsrats und der vorliegende Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis genommen.

---